



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 mit der Entlastung der Betriebsleitung und Verwendung des Jahresgewinns des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste	06.03.2018	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	22.03.2018	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 34 SächsEigBVO
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
zuzügl. Abschreibungsaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Der Stadtrat ist gemäß § 34 SächsEigBVO zuständig für die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung und die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns.

Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht wurden von der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste fristgerecht erstellt. Der Jahresabschluss 2016 ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Zittau nach § 32 Abs. 3 SächsEigBVO und § 105 SächsGemO i. V. mit § 316 ff. HGB im Zeitraum von 11.12.2017 bis 26.01.2018 mit Unterbrechungen geprüft worden. Zur Verspätung der Prüfung kam es durch die vorrangige Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Zittau. Es sind keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden. Der Bestätigungsvermerk der Prüfung wurde mit Datum vom 26.01.2018 erteilt.
Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung kann bestätigt werden.

Bestätigungsvermerk der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 entsprechend § 32 SächsEigBVO in Verbindung mit § 105 SächsGemO geprüft. Der Jahresabschluss ergibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebes. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und sonstige rechtliche Bestimmungen wurden beachtet. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und seine sonstigen Angaben erwecken keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebes.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beim Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste hat zu keinen Prüfungsbeanstandungen geführt. Insoweit wird dieser Bestätigungsvermerk uneingeschränkt erteilt.

Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung kann bestätigt werden.

Zittau, 26.01.2018

gez. Haymann
Amtsleiter RPA Zittau

gez. Grimm
Verwaltungsprüferin

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stellt den Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste fest, beschließt die Korrekturen aus den Wertabgängen des Jahres 2015 im BT Forst, entlastet die Betriebsleiter für das Jahr 2016 und beschließt den Jahresgewinn auf neue Rechnung des Wirtschaftsjahres 2017, vorzutragen.

Feststellung des Jahresabschlusses (§ 34 SächsEigBVO)

1.	Bilanzsumme	23.191.585,69 €
1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- immaterielle Vermögensgegenstände	1,00 €
	- das Anlagevermögen Sachanlagen	21.975.698,14 €
	- das Umlaufvermögen	1.215.886,55 €
1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	22.614.408,01 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	385.266,79 €
	- die Sonderposten	0,00 €
	- die Rückstellungen	95.771,64 €
	- die Verbindlichkeiten	91.153,81 €
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	4.985,44 €
2.	Jahresgewinn	107.168,28 €
2.1.	Summe der Erträge	2.232.610,01 €
2.2.	Summe der Aufwendungen	2.125.441,73 €

Verwendung des Jahresgewinns

a)	zur Tilgung des Verlustvortrages	
b)	zur Einstellung in die Rücklagen	
c)	zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	
d)	auf neue Rechnung vorzutragen	107.168,28 €